



Verordnung über die Gemeindegebühren der Stadt Schlieren (Gebührenverordnung)

(vom 13. November 2017)

SKR Nr. 9.10

Das Gemeindeparlament erlässt, gestützt auf § 34 Ziff. 12 der Gemeindeordnung vom 28. September 1997, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- ¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für
- a. Leistungen der Verwaltung,
 - b. die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

§ 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf den vom Stadtrat und der Schulpflege gemäss § 5 festgesetzten Tarifordnungen zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung zwischen den gebührenpflichtigen Personen.

§ 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden gemäss Tarifordnungen bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

§ 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

- ² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:
- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
 - nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,

- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

§ 5 Gebührentarif und weitere Tarifordnungen

¹ Der Stadtrat und die Schulpflege legen die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif und/oder weiteren Tarifordnungen fest und passen sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Stadtrat direkt im Gebührentarif fest.

³ Der Stadtrat legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif und die weiteren Tarifordnungen werden publiziert.

§ 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Stadtrat und die Schulpflege können im Gebührentarif und/oder in weiteren Tarifordnungen vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Stadt Schlieren haben, um maximal 200 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 200 % erhöht werden,
- wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird um maximal 50 % herabgesetzt werden,
- wenn der Leistungsbezug über den Online-Schalter erfolgt um maximal 20 % herabgesetzt werden.

§ 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung im Vollzug

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

§ 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- wenn andere besondere Gründe, wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes, vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

§ 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Stadt im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

² Die Verwaltungsstelle unterrichtet die gebührenpflichtige Person vorgängig über die voraussichtliche, nach Aufwand festzusetzende Gebühr.

§ 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

§ 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

§ 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

§ 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

§ 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.

² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.

³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

§ 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

§ 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

A. Verwaltung allgemein

§ 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versand-arten etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet.

§ 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen können Gebühren erhoben werden. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

§ 19 Weitere Verwaltungsgebühren

¹ Für Begutachtungen zuhanden anderer Behörden wird eine Gebühr von maximal 300 Franken erhoben.

² Für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen wird eine Gebühr von maximal 1'500 Franken erhoben.

³ Für Anordnungen von Behörden und Amtsstellen in Verwaltungssachen wird eine Gebühr von maximal 3'750 Franken erhoben.

⁴ Für die Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen wird eine einmalige oder wiederkehrende Gebühr von maximal 3'750 Franken erhoben.

B. Bauwesen

§ 20 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Stadtrat im Gebührentarif und/oder in weiteren Tarifordnungen.

§ 21 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren werden wie folgt bemessen:

- a. Neu-, An- und Aufbauten: nach der Bausumme des Gebäudes oder des Gebäudeteils
- b. Umbauten: nach der Bausumme
- c. Zweckänderungen und weitere Bauvorhaben: nach der Bausumme
- d. Für Kleinbauten können pauschalisierte Gebühren erhoben werden.

² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

§ 22 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

§ 23 Gebührenreduktion

¹ Wurden einzelne Fragen zu einem Bauvorhaben bereits im Rahmen eines Vorentscheids beurteilt, so wird die Gebühr für die Prüfung des Baugesuchs um 50 % reduziert, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheids gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neubeurteilung der behandelten Fragen notwendig ist.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Gebühren um die nachfolgend genannten Ansätze:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um mindestens 50 %,
- b. Beurteilung von Abänderungsplänen
Reduktion um mindestens 50 %,
- c. Behandlung von Vorentscheiden
Reduktion um mindestens 50 %.

§ 24 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

§ 25 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externen Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplans bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

C. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

§ 26 Bibliothek Schlieren

¹ Für die Ausleihe von Medien werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden vom Stadtrat festgesetzt und müssen nicht kostendeckend sein.

² Für Kinder und Jugendliche können die Gebühren um maximal 100 % reduziert werden.

³ Für den Einzelbezug von Medien können die Gebühren um maximal 50 % reduziert werden.

⁴ Bei verspäteter Rückgabe werden Mahngebühren erhoben. Bei mehrmaligen Mahnungen erhöhen sich die Gebühren.

§ 27 Bio- und Gartenbad Im Moos

¹ Für die Benützung des Bio- und Gartenbads Im Moos werden Saisonkarten, Mehrfachkarten und Tageskarten ausgestellt.

² Die Gebühren werden so festgesetzt, dass ein Kostendeckungsgrad von 25 % bis 50 % erreicht wird.

³ Für zusätzliche Dienstleistungen, wie die Vermietung der Anlage ausserhalb der Öffnungszeiten, werden Gebühren nach Zeitdauer und Nutzung erhoben.

§ 28 Sportanlagen und Mehrzweckräume

¹ Für die Benützung von Sportanlagen und Mehrzweckräumen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Für die Benützung an Wochenenden kann die Benützungsgebühr um bis zu 50 % erhöht werden.

³ Für ortsansässige Vereine können die Gebühren um maximal 100 % reduziert werden.

D. Bürgerrecht

§ 29 Gemeindebürgerrecht

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer ist gebührenfrei.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

§ 30 Zusätzliche Gebühren

Die Bewerberinnen und Bewerber tragen die Kosten für einen allfälligen Sprach- oder Grundkenntnistest.

E. Einwohnerkontrolle/Stadtbüro

§ 31 Einwohnerkontrolle/Stadtbüro

¹ Die Einwohnerkontrolle/das Stadtbüro erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Die Gebühren werden vom Stadtrat im Gebührentarif festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

F. Feuerwehrwesen

§ 32 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

G. Finanzen und Steuern

§ 33 Steuerausweise

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

H. Friedhofswesen

§ 34 Bestattungskosten und Grabplatzgebühren

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in Schlieren trägt die Stadt.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Schlieren hatten, legt der Stadtrat die Gebühren für Bestattungen kostendeckend fest.

³ Für die Nutzung von Familiengrabplätzen werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden vom Stadtrat unter Berücksichtigung der Entwicklung der Bodenpreise festgesetzt.

§ 35 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne vormaligen zivilrechtlichen Wohnsitz in Schlieren bemessen sich nach Aufwand und werden den Mietenden jährlich oder einmalig für die gesamte Laufzeit in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

I. Polizeiwesen

§ 36 Gastgewerbepatente

Für die Erteilung von Patenten für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe wird eine Gebühr zwischen 20 und 1'000 Franken erhoben.

§ 37 Hinausschiebung der Schliessungsstunde

¹ Für einzelne Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.

² Für die dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

§ 38 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

§ 39 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund gestützt auf das Hundegesetz eine Gebühr von 70 bis 200 Franken pro Jahr.

§ 40 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

§ 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf und Spielbewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

J. Alter und Pflege

§ 42 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen

¹ Bezüglich Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in den städtischen Alterseinrichtungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu höchstens kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.

² Bezüglich Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zu höchstens kostendeckenden Tarifen in Rechnung gestellt.

³ Die Taxen der städtischen Alterseinrichtungen werden vom Stadtrat in den entsprechenden Taxordnungen festgesetzt.

K. Schulwesen

§ 43 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden marktgerechte Gebühren erhoben. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport und Freizeitkurse,
- freiwillige Lager wie Skilager und Sommerlager,
- freiwillige Vorbereitungskurse für das Gymnasium oder die Berufsmittelschule.

§ 44 Nutzung von Schulanlagen

¹ Für die Benützung von Schulanlagen ausserhalb des Schulbetriebs werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Für die Benützung an Wochenenden kann die Benützungsgebühr um bis zu 50 % erhöht werden.

³ Für ortsansässige Vereine können die Gebühren um maximal 100 % reduziert werden.

§ 45 Schulergänzende Betreuung

Für die schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten höchstens kostendeckende Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung und dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

L. Nutzung öffentlichen Grundes

§ 46 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten gegen eine reduzierte Gebühr ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird in der Parkkartenverordnung geregelt.

§ 47 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

M. Rechtspflege

§ 48 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt maximal 5'000 Franken.

§ 49 Übertretungsstrafverfahren

¹ Im Übertretungsstrafverfahren werden nach Zeitaufwand und Schwierigkeit des Falls die folgenden Gebühren erhoben:

- a. Spruchgebühr
Die Gebühr beträgt maximal 500 Franken.
- b. Untersuchungsgebühr
Die Gebühr für die Führung der Strafuntersuchung nach einer Einsprache beträgt maximal 1'500 Franken.
- c. Überweisungsgebühr
Die Gebühr für die Überweisung einer Einsprache an eine andere Instanz beträgt maximal 100 Franken.
- d. Einstellungsgebühr
Die Gebühr für eine mit einer Einstellungsverfügung abgeschlossenen Strafuntersuchung und die Nichtanhandnahme einer Untersuchung beträgt maximal 1'500 Franken.

² In den obigen Gebühren sind die Auslagen für Vorladungen, Telekommunikation sowie die Ausfertigung und Zustellung von Entscheiden enthalten. Andere Auslagen werden gesondert verrechnet.

§ 50 Friedensrichteramt

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

§ 51 Stadtammannamt

Der Stadtammann/die Stadtamtsfrau erhebt folgende Gebühren:

- a. Amtliche Befunde
Die Vollzugsgebühr einschliesslich Grundgebühr, Wegzeit, Wartezeit, Telefonzeit sowie entsprechende Abklärungen und Vorbereitungen beträgt 180 Franken pro Stunde.
- b. Amtliche Zustellungen
Die Gebühr beträgt maximal 100 Franken.
- c. Beglaubigungen
Die Gebühr beträgt zwischen 20 und 250 Franken.
- d. Allgemeine Verbote
Die Gebühr für die Entgegennahme und Prüfung des Gesuchs, inklusive eine Stunde Zeit, und Aufgabe der Publikationen (ohne Insertionskosten) beträgt 200 Franken. Eine allfällige Mehrzeitentschädigung beträgt 80 Franken pro Stunde.
- e. Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen
Die Gebühr für die Entgegennahme des Auftrags beträgt 50 Franken. Die Vollzugsgebühr beträgt 80 Franken pro Stunde
- f. Zustellung von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts
Die Gebühr beträgt maximal 20 Franken.
- g. Leitung von freiwilligen öffentlichen Versteigerungen
Die Gebühr für die Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen, beträgt maximal 600 Franken. Die Gebühr für die Durchführung der Versteigerung beträgt 80 Franken pro Stunde und Person zuzüglich Schreibgebühr. Die Gebühr für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber beträgt bei Fahrnisversteigerungen 1,5 % und bei Grundstückversteigerungen 2,5 % des Zuschlagspreises zuzüglich Schreibgebühr.
- h. Mitwirkung bei freiwilligen öffentlichen Versteigerungen unter Leitung einer Privatperson
Die Gebühr beträgt 1 % des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll. Die Gebühr für die Mitwirkung an der Versteigerung beträgt 80 Franken pro Stunde und Person während und 120 Franken ausserhalb der ordentlichen Bürozeit zuzüglich allfälliger Auslagen.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 52 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

§ 53 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird § 19 der Verordnung über die Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern in das Bürgerrecht von Schlieren vom 9. Juli 2012 aufgehoben.

Vom Gemeindeparlament am 13. November 2017 erlassen.

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Gegenstand der Verordnung	1
§ 2 Gebührenpflicht	1
§ 3 Gebühren für weitere Leistungen	1
§ 4 Bemessungsgrundlagen	1
§ 5 Gebührentarif und weitere Tarifordnungen	2
§ 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	2
§ 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung im Vollzug	2
§ 8 Gebührenverzicht und -stundung	2
§ 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	2
§ 10 Kostenvorschuss	2
§ 11 Mehrwertsteuer	3
§ 12 Fälligkeit	3
§ 13 Verzugszins	3
§ 14 Gebührenverfügung	3
§ 15 Mahnung und Betreibung	3
§ 16 Verjährung	3
II. Die einzelnen Gebühren	4
A. Verwaltung allgemein	4
§ 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	4
§ 18 Gesuch um Informationszugang	4
§ 19 Weitere Verwaltungsgebühren	4
B. Bauwesen	4
§ 20 Grundlagen	4
§ 21 Gebührenbemessung	4
§ 22 Gebührenrahmen	5
§ 23 Gebührenreduktion	5
§ 24 Besondere Anwendungsfälle	5
§ 25 Planungen	5
C. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	6
§ 26 Bibliothek Schlieren	6
§ 27 Bio- und Gartenbad Im Moos	6
§ 28 Sportanlagen und Mehrzweckräume	6
D. Bürgerrecht	6
§ 29 Gemeindebürgerrecht	6
§ 30 Zusätzliche Gebühren	6
E. Einwohnerkontrolle/Stadtbüro	7
§ 31 Einwohnerkontrolle/Stadtbüro	7
F. Feuerwehrwesen	7
§ 32 Feuerwehr	7
G. Finanzen und Steuern	7
§ 33 Steuerausweise	7
H. Friedhofswesen	7
§ 34 Bestattungskosten und Grabplatzgebühren	7
§ 35 Grabunterhalt und Grabpflege	7
I. Polizeiwesen	8
§ 36 Gastgewerbepatente	8
§ 37 Hinausschiebung der Schliessungsstunde	8
§ 38 Abgaben auf gebranntes Wasser	8
§ 39 Hunde	8
§ 40 Waffenerwerbsscheine	8
§ 41 Weitere polizeiliche Bewilligungen	8
J. Alter und Pflege	8
§ 42 Stationäre und ambulante nichtpflegerische Leistungen	8
K. Schulwesen	9

§ 43	Freiwillige Angebote der Schule	9
§ 44	Nutzung von Schulanlagen	9
§ 45	Schulergänzende Betreuung	9
L.	Nutzung öffentlichen Grundes	9
§ 46	Parkiergebühren	9
§ 47	Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	9
M.	Rechtspflege	9
§ 48	Neubeurteilungen	9
§ 49	Übertretungsstrafverfahren	10
§ 50	Friedensrichteramt	10
§ 51	Stadtammannamt	10
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
§ 52	Übergangsbestimmung	11
§ 53	Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts	11